

3 512. a

K. k. ausschließende Privilegien.

Das Handelsministerium hat unterm 7. August l. J., Zahl 14975/1653, dem Emil Hübner, Ingenieur in Paris, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Cornelius Kaspar, Privatbeamten in Wien, Mariahilf Nr. 18, auf Verbesserungen an den Maschinen, die zum Bearbeiten der faserigen Substanzen dienen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres erteilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 12. August l. J., Zahl 16171/1793, dem Heinrich Dombret, Ingenieur zu Valenciennes, Heinrich Dugault, Kammsabriks-Direktor zu Fresnes, und Hyacinth Potez, Kaufmann zu St. Mandé in Frankreich, über Einschreiten ihres Bevollmächtigten Robert Galbraith, Ingenieur in Wien, Stadt Nr. 1188, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Konstruktion der Kamms-Maschine, woznach das Hecheln und Anschließen der Wolle und anderer Webstoffe durch selbe auf eine vervollkommnete Weise verrichtet werde, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von zwei Jahren erteilt.

Diese Erfindung ist in Frankreich seit 26. September 1857 auf fünfzehn Jahre patentirt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 11. August l. J., Zahl 16047/1765, dem August Alexander Willeneuve und Camill Georg Beaury zu Paris, über Einschreiten ihres Bevollmächtigten Georg Märkl in Wien, Josefstadt Nr. 107, auf die Erfindung eines Verfahrens, einen bisher nicht benützten Faserstoff so herzurichten, daß er die Seide und Schafwolle ersezt, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres erteilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 11. August l. J., Zahl 16055/1773, dem Siegfried Marcus, Mechaniker in Wien, Neubau Nr. 230, auf eine Verbesserung an den dreibackigen Schraubenschneidkuppen, woznach mit dem nämlichen Backen Schrauben von verschiedenen Durchmessern geschnitten werden können, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres erteilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 9. August l. J., Zahl 16006/1752, dem Ludwig Franz Kuzicki, Privilegien-Inhaber in Wien, Altkarlsfeld Nr. 241, auf die Erfindung eines chemischen Präparates zur Vertilgung der Fliegen, unter der Benennung: „Wiener Fliegenvertilgungspulver“, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres erteilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

3. 590. (1) Nr. 3636.

Rundmachung

des k. k. Statthalters in Krain vom 25. Oktober 1858, betreffend den vom 1. November 1858 angefangen in Wirksamkeit tretenden neuen Tabakverschleiß-Tarif.

Seine k. k. Apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 3. September d. J. die Regulirung der mit 1. November 1858 eintretenden (neuen) österreichischen Währung allergnädigst zu genehmigen geruht.

In Folge des dießfalls erlassenen Erlasses des hohen Finanz-Ministeriums vom 9. September d. J., Z. 439 J.F.M., und über Ersuchen des k. k. Präsidiums der Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland vom 15. Oktober d. J., Z. 1668 P., wird der bezügliche, vom 1. November d. J. angefangen in Wirksamkeit tretende neue Verschleiß-Tarif zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 25. Oktober 1858,
Gustav Graf Chorinsky,
k. k. Statthalter.

Verschleiß-Tarif

der Schnupf- und Rauchtobake für Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland, Böhmen, Mähren und Schlesien, Ost- und West-Galizien mit der Bukowina

Nummer	Tabak-Sorte	Bei dem Verkaufe			
		Von den Großverschleißern an die Konsumenten im Großen		Von den Großverschleißern n. Kraffanten an die Konsumenten im Kleinen	
		In österr. Währung			
		für fl.	kr.	für fl.	kr.
A. Schnupf-Tabake.					
		Loth		Loth	
1	Feinster alter Debröer, in Blechbüchsen à ¼ Pf. leichtes Gewicht	28	7	—	—
		7	1	75	—
2	Feiner „ „ „ „ ¼ „ „ „	28	4	—	—
		7	1	—	—
3	Rapé Area Preta, in Dosen à 1 und ¼ Pf. „ „	28	4	—	—
		7	1	—	—
4	Pariser Rapé, echter, in Dosen à 1 Pfund „ „	28	4	75	—
5	Façon d'Espagne, in Blechbüchsen à ¼ Pf. „ „	28	3	16	—
		7	—	79	1 12½
6	Wiener Rapé in 1 Pfund-Dosen, „ „	28	2	20	1 09
7	Radica paesana fina, grossetta e sottile in ½ Pf. Karten, l. G.	28	1	75	1 07
8	Rapé punta Virginia in Dosen à 1 Pf. leichtes Gewicht	28	1	75	1 07
9	Scaglia die lusso grossetta e sottile in ½ Pf. Dosen dto.	28	1	75	1 07
10	Debröer, Levante in ½ Pfund-Karten, dto.	28	1	28	1 05
11	Sanspareil, feiner und rapirt. Tiroler, Furlano in 1 Pf. D. l. G.	28	1	28	1 05
12	Feiner und grobkörniger schwarzer Schnupftabak in Dosen à 1 u. ½ Pfund-Dosen, leichtes Gewicht	28	1	28	1 05
13	Albanier (feiner Galizier) und rapirter Galizier in 1 und ½ Pfd-Dosen, leichtes Gewicht	28	1	28	1 05
14	Ordinärer Schnupftabak in Böhmen, Mähren und Schlesien in Dosen à 1 Pfund leichtes Gewicht	28	—	88	1 03½
15	Ordinärer Schnupftabak, ledig, in Fässeln	32	—	98	1 03½
16	Radica, in Fässeln	32	—	98	1 03½
B. Geschnittene Rauch-Tabake, feine.					
a) In Packeten.					
		l. Pf.		l. G. Pfund	
1	Feinster echter Türkischer	¼	1	15	—
2	Feiner echter Türkischer	¼	2	70	¼ 70
3	Echter Türkischer	1	1	20	¼ 32
4	Knaster	1	2	25	¼ 60
5	Extrafein 3 König, erste Sorte	1	1	50	¼ 40
6	Feinster Inländer: Fadder, Lettinger, Gertneker, Siebenbürger zc.	1	1	20	¼ 32
7	Extrafein 3 König, zweite Sorte	1	1	20	¼ 32
8	Echter Ungar	1	—	90	¼ 25
9	Mittelfein 3 König	1	—	64	¼ 17
10	Mittelfeiner Ungarischer	1	—	64	¼ 17
b) In Briefen.					
		Stck		Stck	
11	Krull, 100 Briefe, 4 Pfund 15 Loth Wiener Gewicht	100	8	—	1 09
12	Knaster, 100 Bf. 4 „ 15 „ „	100	6	50	1 07
13	Echter Türkischer, 100 Briefe, 4 Pfund 15 Loth Wr. Gew	100	5	50	1 06
14	Extrafein 3 König, 100 „ 4 „ 15 „ „	100	5	50	1 06
15	Mittelfein 3 König, 100 „ 4 „ 15 „ „	100	3	55	1 04
16	Echter Ungarischer, 100 „ 4 „ 15 „ „	100	4	50	1 05
c) Ordinäre:					
		Loth		Loth	
17	Ordinär geschnittener in den oben angeführten Kronländern mit Ausnahme von Galizien und der Bukowina	32	—	50	1 ½ 02
18	Ord. Rauchtobak-Briefe in Galizien und der Bukowina	100	3	18	1 02
19	Debresiner Briefe in Galizien und der Bukowina	100	3	15	1 03½
C. Gespinnste.					
		Loth		Loth	
1	Hanauer Rollen	32	—	70	8 20
2	Ordinäre Rollen und Stämme	32	—	60	8 17
C. Zigarren.					
		Stck		Stck	
1	Lit. A. Yara ½ Zoll lang in Kistchen	100	6	30	1 07
2	Lit. B. Havannah 5 Zoll lang à	100	5	50	1 06
3	Lit. C. Havannah (Panetelosform) 5 ½ Zoll lang 100 Stück	100	5	50	1 06
4	Lit. D. Cuba, 4 ½ Zoll lang in Packeten	100	4	60	1 05
5	Lit. E. Cuba-Portorico 4 ½ Zoll lang à	100	3	65	1 04
6	Lit. F. Portorico, 3 ½ Zoll lang 100 Stück	100	2	70	1 03
7	Lit. G. Virginier, 8 Zoll lang in Packeten à 50 Stück	100	3	15	1 03½
8	Lit. H. Gemischte Ausländer, 4 Zoll lang in Packeten à	100	1	80	1 02
9	Lit. I. Ordinäre Inländer, 4 ½ Zoll lang 100 Stück	100	1	35	1 01½

Nummer	Tabak-Sorte	Bei dem Verkaufe				
		Von den Großverschleißern an die Konsumenten im Großen		Von den Großverschleißern n. Erassanten an die Konsumenten im Kleinen		
		In österr. Währung				
		für	fl.	kr.	für	kr.

ben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Berichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.
 Von dem k. k. Landesgerichte Laibach am 12. Oktober 1858.

Anmerkung.		Loth		Loth	
1. In den Aerial-Verschleiß-Niederlagen werden noch folgende feinste Tiroler Schnupftabak-Fabrikate um die in Tirol bestehenden Preise verkauft:					
Scaglia soprafini di lusso sceltissima in Flaschen à 1 Pf., leichtes Gewicht		28	3	—	—
Scaglia soprafini di lusso dolce Radica soprafini di lusso asciuta grossetta e sottile, in Fl. à 1 Pf., l. G.		28	2	20	—
Gingè Radica di lusso grossetta e sottile, in Dosen à 1/2 Pfund, leichtes Gewicht		28	1	75	—
2. Die sub B, a, Post-Nr. 2 aufgeführte, ganz feine türkische Rauchtobak-Sorte wird in zwei Dualitäten, einer leichteren und einer stärkeren, nach Belieben der Konsumenten, erfolgt, wovon die leichtere Sorte mit rothen und die stärkere mit blauen Etiquetten versehen ist.					
3. Die unter B, a, Post-Nr. 6 aufgeführten feinsten ungarischen Rauchtobake werden nur insoweit erfolgt, als die hierzu erforderlichen feinsten Original-Tabakblätter das Auslangen gewähren.					
4. Die Verschleißer sind verpflichtet, den sub B, c, Nr. 17 aufgeführten Rauchtobak den Käufern netto auszuwägen, und nur im Falle, als derselbe in Papier verlangt würde, berechtigt, das Papier mitzuwägen und das Gewicht des Papierees in das Netto-Gewicht einzubeziehen.					
Wien am 1. November 1858					

3. 1880. (3) Nr. 5052.

E d i k t.
 Von dem k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Mathias Klemenz zu Tuzhna, als Bessionärs der Maria Pototschnig und des Martin Klemenz, dann als Nachhabers des Florian und Jakob Klemenz, dann der Helena und Agnes Klemenz, durch Herrn Dr. Raf, in die exekutive Feilbietung des, in der Stadt Laibach sub Konst. Nr. 61 gelegenen, im Grundbuche der Stadt Laibach sub Rekt. Nr. 197 vorkommenden, auf die Eheleute Andreas und Lucia Popofsky verewährten, und auf 1574 fl. 5 kr. C. M. gerichtlich geschätzten Hauses, dann der auf 5 fl. 15 kr. bewertheten Fahrnisse derselben, gewilliget, und zur Vornahme derselben, die Tagfahrten auf den 22. November und 20. Dezember 1858, dann 17. Jänner 1859, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Landesgerichte mit dem Bedeuten angeordnet worden seien, daß die Realität und die Fahrnisse nur bei der dritten Lizitation auch unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.
 Die Feilbietungsbedingnisse, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextrakt können in hiesiger Registratur eingesehen werden.
 Laibach den 9. Oktober 1858.

3. 585. a (3) Nr. 1553.

K u n d m a c h u n g
 der Salzverschleißpreise in der neuen österreichischen Währung.
 In Durchführung der mit den allerhöchsten Patenten vom 19. September 1857 und 27. April 1858 angeordneten Einführung des fünf und vierzig Gulden-Fußes, als den für den ganzen Umfang des Reiches festgesetzten, künftig allein gesetzlichen Münzfuß, haben Seine k. k. apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliebung vom 5. September 1858 nachstehende Salzverschleißpreise in der neuen österreichischen Währung allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:
 für Istrien und Triest den Zentner weißen Seesalzes mit 6 fl. 75 Neukr.
 d. i. Sechs Gulden fünf und siebenzig Neukreuzer.
 für Domestikalsalz in Istrien 6 fl. — Nkr.
 d. i. Sechs Gulden.
 für die Fischer in Istrien 4 fl. — Nkr.
 d. i. Vier Gulden.
 Viehlecksalz 2 fl. 25 Nkr.
 d. i. Zwei Gulden fünf und zwanzig Neukreuzer.
 In Aussee für das Söcklsalz und Bergkern 7 fl.
 d. i. Sieben Gulden.
 In Aussee für Pfannkern 5 fl. 25 Nkr.
 d. i. fünf Gulden fünf und zwanzig Neukreuzer.
 In Aussee für Sulzenspath 1 fl. 75 Nkr.
 d. i. Ein Gulden fünf und siebenzig Neukreuzer.
 für Viehlecksalz 2 fl. 75 Nkr.
 d. i. Zwei Gulden fünf und siebenzig Neukreuzer.
 für das Fabriksalz in Pirano mit 75 Nkr.
 d. i. fünf und siebenzig Neukreuzer.
 Diese Verschleißpreise haben am 1. November l. J. in Wirksamkeit zu treten.
 Was in Folge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 13. September 1858, Z. 4418 J. M., zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
 Vom Präsidium der k. k. steier.-illyr.-küstentl. Finanz-Landes-Direktion. Graz am 15. Oktober 1858.

Herrn Erasmus Grafen v. Lichtenberg, gewesenen Vizepräsidenten des k. k. obersten Gerichtshofes, für angehende Staatsbeamte aus wenig bemittelten adelichen Familien, und zwar für Auskultanten oder Konzepts-Praktikanten gestifteten Adjuten, ein Adjutum jährl. 600 fl. und zwei Adjuten mit jährlichen 500 fl. in Erledigung gekommen sind.
 Zur Erlangung sind nach den Statuten vorzugsweise Verwandte des Stifteres, sohin Söhne aus dem Adel der Provinz Krain, wenn nicht Kompetenten vom krainischen Adel hinreichend vorhanden sind, auch Söhne aus dem Adel der Nachbar-Provinzen Kärnten und Steiermark, und in deren Ermanglung auch aus allen übrigen deutsch-erbländischen Provinzen berufen.
 Die Bewerber um diese Stiftungsplätze werden aufgefordert, ihre mit den Zeugnissen der vollendeten juridisch-politischen Studien, mit den Anstellungs-Dekreten, dann mit den Ausweisen der allfälligen Verwandtschaft belegten Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden bis 1. Dezember l. J. bei diesem k. k. Landesgerichte zu überreichen.
 Laibach am 16. Oktober 1858.

3. 1884. (2)

K u n d m a c h u n g
 der zweiten dießjährigen Vertheilung der Elisabeth Freiin von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen im Betrage pr. 820 fl. C. M.
 Vermög Testamentes der Elisabeth Freiin v. Salvay, geborenen Gräfin v. Duval, dd. Laibach 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterin und ihres Gemals, unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach, jedesmal an die Hand vertheilt werden.
 Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich hier angegebener Testamentes eine Unterstützung aus dieser Armenstiftung ansprechen zu können vermaßen, werden hiemit erinnert, ihre an die hohe k. k. Landes-Regierung des Herzogthums Krain gerichteten Bittgesuche um einen Antheil aus diesem jezt zu vertheilenden Stiftungs-Interessen-Betrage von 820 fl. C. M. in der fürstbischöfl. Ordinariatskanzlei, im Bischofshofe, binnen 4 Wochen einzureichen, darin ihre Vermögens-Verhältnisse genau darzustellen, ihr Einkommen ohne Rückhalt genau nachzuweisen, die allfällige Anzahl ihrer unversorgten Kinder, oder sonst drückende Armuths-Verhältnisse anzugeben, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei früheren Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, vorzulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeits-Zeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt sein müssen, beizubringen. Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesen Armenstiftungs-Interessen ein- oder mehrmal bereits erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen begründet.
 Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach den 20. Oktober 1858.

3. 1912. (2) ad Nr. 3331.

E d i k t.
 Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht, daß von den vom verstorbenen

3. 1905. (2) Nr. 5479.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird dem unbekannt wo befindlichen Valentin Dollenz, und seinen unbekanntten Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edikts erinnert:
 Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Katharina Dollenz die Klage auf Erziehung des des im magistratlichen Grundbuche sub Mappä-Nr. 155 und Rekt. Nr. 119 vorkommenden 1/2 Tirnauer Baldantheiles eingebracht, worüber die Tagzahlung auf den 24 Jänner l. J. angeordnet wurde.
 Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Julius v. Wurzbach als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.
 Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbeihelfe an die Hand zu ge-